



*„Entwurf“*

# **NEUFASSUNG VEREINSSATZUNG**

**Inhalt**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins .....	2
§ 2 Sinn und Zweck des Vereins .....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	2
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 8 Mitgliedsbeitrag.....	4
§ 9 Organe des Vereins.....	5
§ 10 Mitgliederversammlung .....	5
§ 11 Vorstand .....	6
§ 12 Rechnungswesen .....	7
§ 13 Auflösung des Vereins .....	7
§ 14 Haftung .....	7
§ 15 Vereinsordnungen .....	8

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Narrenverein Ebersbach-Musbach e.V.“, als Abkürzung „NVE“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ebersbach, Gemeinde Ebersbach-Musbach.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister unter der Reg.-Nr. VR 550454 beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Verband Alb Bodensee oberschwäbischer Narrenvereine e. V. (V.A.N.) und unterliegt den satzungsmäßigen Vorgaben dieses Verbandes.

## § 2 Sinn und Zweck des Vereins

Vereinszweck ist die Mitgestaltung, Pflege und Förderung des kulturellen Lebens im schwäbisch-alemannischen Kulturkreis, die Erhaltung traditioneller Kulturgüter, insbesondere althergebrachter Fastnachtsbräuche.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Pflege des Brauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Fastnachtsveranstaltungen.
- (3) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter inkl. Vorstandstätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes beschließen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.

Der Verein besteht aus:

- (1) aktive Mitglieder über 18 Jahre (mit vollem Stimmrecht)
- (2) jugendliche Mitglieder zwischen 16 - 18 Jahre (mit vollem Stimmrecht)
- (3) Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre (ohne Stimmrecht)
- (4) passive Mitglieder (mit vollem Stimmrecht)
- (5) Ehrenmitglieder (mit vollem Stimmrecht)

#### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag nach vorgegebenem Muster (Mitgliedsantrag) an den Vorstand zu richten. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen ist der Antrag zudem durch einen gesetzlichen Vertreter des Antragstellers zu unterzeichnen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderem Maße um den Erhalt und die Förderung des örtlichen, fastnachtlichen Brauchtums oder des Vereins verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt. Bei der Ernennung kann ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

Weiteres hierzu regelt die Ehrungsordnung.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich, die Erklärung ist schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Er kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied das Ansehen, den Ruf oder die Interessen des Vereines schädigt und trotz Mahnung nicht davon ablässt. Das Gleiche gilt, wenn der Vereinsbeitrag nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist bezahlt ist.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und für seine Ziele einzutreten.

## § 8 Mitgliedsbeitrag

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Weiteres hierzu regelt die Beitragsordnung.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

## § 10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab 16 Jahren ein Stimmrecht. Stimmrecht besitzen auch die Ehrenmitglieder.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes  
(außer Gruppenführer/-innen und Jugendbeauftragte/r)
- b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Vereinsordnungen und Auflösung des Vereins
- c) Bestätigung der Gruppenführer/-innen

Die Mitgliederversammlung wird jedes Jahr in den ersten sechs Monaten des Jahres durchgeführt. Sie wird vom Vorstand zwei Wochen vorher einberufen und bekannt gemacht durch schriftliche Einladung an die Mitglieder oder Veröffentlichung im Amtsblatt der Sitzgemeinde (Altshauer Verbandsanzeiger) unter redaktionellen (Vereins-)Nachrichten. Die Tagesordnung ist bei der Veröffentlichung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung einem Wahlausschuss übertragen werden. Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer und Vorsitzenden zu unterschreiben. Außerdem erfolgt jeweils die Veröffentlichung eines Berichtes über die Mitgliederversammlung im Amtsblatt.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies wünscht.

Zur Satzungsänderung ist 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Sollten im Zuge des Eintragsverfahrens beim Registergericht bzw. beim Verfahren über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit Änderungen der Satzung erforderlich werden, so ist hierzu der Vorstand berechtigt. Über diese Änderungen hat der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 11 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen:

- a) Vorsitzende/-r (Zunftmeister/-in)
- b) stellvertretender Vorsitzende/-r (stellv. Zunftmeister/-in)
- c) Schriftführer/-in)
- d) Protokollführer/-in)
- e) Kassierer/-in (Säckelmeister/-in)
- f) Gruppenführer/-in Indianer
- g) Gruppenführer/-in Schwendedapper
- h) Gruppenführer/-in Stöcklehexen
- i) bis zu fünf weitere Personen (Beisitzer/-innen)
- j) Jugendbeauftragte/-r im Alter von 16 - 25 Jahren zum Zeitpunkt der Wahl

Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzelvertretungsberechtigt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre in der Mitgliederversammlung mit Ausnahme der drei Gruppenführer/-innen (Nr. f, g, h) und des Jugendbeauftragten. Die Gruppenführer/-innen werden von der jeweiligen Gruppe, der Jugendbeauftragte wird von den Mitgliedern, die zum Zeitpunkt der Wahl im Alter von 16 – 25 Jahren sind, ebenfalls für zwei Jahre gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Gewählt wird jedes zweite Jahr im Wechsel. Der (1. Vorstand) Vorsitzende, Protokollführer, Kassier, (bis zu) fünf Beisitzer und der Jugendbeauftragte zusammen und der (2. Vorstand) stellvertretende Vorsitzende, Schriftführer und drei Gruppenführer zusammen im nächsten Jahr.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Schriftführer oder Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

## § 12 Rechnungswesen

Das Rechnungsjahr geht vom 01.01. bis 31.12. des gleichen Jahres.

Die Kasse des Vereins wird jährlich durch zwei Kassenprüfer, nach Abschluss des Geschäftsjahres geprüft.

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf zwei Jahre, gewählt werden diese durch die Mitglieder bei der Mitgliederversammlung.

## § 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Ortschaftskasse Ebersbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 14 Haftung

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.



## § 15 Vereinsordnungen

Ergänzend kann sich der Verein eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Datenschutzordnung geben.

Die **Beitragsordnung** regelt alle Modalitäten über Beiträge und Gebühren die nicht in dieser Satzung geregelt sind. Sie dient dazu, einen zusammenfassenden Überblick über die Beitrags- und Gebührenpflichten für Mitglieder zu schaffen. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die **Ehrungsordnung** regelt zu welchem Zeitpunkt Mitglieder und Funktionäre des Vereins für ihre Mitgliedschaft oder Funktion geehrt werden. Die Ehrungsordnung wird durch den Vorstand beschlossen.

Die **Datenschutzordnung** regelt die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der Vereinsarbeit. Sie basiert auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und wird durch den Vorstand beschlossen.

Die Ordnungen sind für alle Mitglieder bindend.

Die Ordnungen sind darüber hinaus jedoch kein Bestandteil der Satzung.

Die Urfassung der Vereinsatzung wurde am 16. April 1983 errichtet.

Änderungen der Satzung traten mit den Beschlussfassungen durch die Mitgliederversammlungen am 17.05.1997, 26.04.2007, 22.04.2009, 25.04.2013 und 20.04.2017 in Kraft.

Diese Satzung wird bei der nächsten Gelegenheit, voraussichtlich an der Mitgliederversammlung des Narrenverein Ebersbach-Musbach e.V. beschlossen. Sie tritt erst nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung und der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Narrenverein Ebersbach-Musbach e.V.